



## **Ennepe-Ruhr-Kreis Der Landrat**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

**Antrag der Baumeister Frischei GmbH & Co. KG, Brenscheid 16, 58339 Breckerfeld, vom 05.04.2019, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - am Standort 58339 Breckerfeld, Brenscheid 16, Gemarkung Breckerfeld, Flur 25, Flurstücke 652, 702 und weitere**

**Az.: 61/2-954-61.0002/19/1.2.2.2**

Die Baumeister Frischei GmbH & Co. KG, Brenscheid 16, 58339 Breckerfeld, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Im Einzelnen wird folgendes beantragt:

1. Errichtung und Betrieb einer Rohstoffaufbereitungsanlage (Economizer) zur Vorbehandlung ligninhaltiger Substrate
2. Erweiterung der Substratannahme um ligninhaltige Stoffe (Stroh, Pferdemist) bei gleichzeitigem Ersatz von Energiepflanzen (z.B. Mais)
3. Überdachung einer Fahriloanlage zur Aufstellung des Economizers mit Anbauteilen und zur Substratlagerung
4. Ersatz von zwei Reserve-BHKWs durch ein Neu-BHKW zur flexiblen Stromeinspeisung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage ergibt sich aus den Nummern des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3). Diese Nummern sind die 1.2.2.2 (V), 8.6.3.2 (V) und 9.1.1.2 (V).

Die zu genehmigenden Anlagenteile sind ebenfalls als Vorhaben in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2190-20), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376, ber. 12.04.2018 BGBl. I S. 472), genannt, als Ziffern 1.2.2.2 (S), 8.4.2.2 (S) und 9.1.1.3 (S).

Somit ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für die Änderung der Biogasanlage durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Betrachtungen:

Die Anlagenteile werden auf bereits bestehenden Flächen errichtet, eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nicht. Eine Erhöhung der Substrateinsatzmenge erfolgt nicht, durch den Einsatz von Stroh und Pferdemist wird vielmehr der Einsatz von Energiepflanzen reduziert. Ein enger Zusammenhang mit anderen Vorhaben besteht nicht. Es erfolgen keine Änderungen in Bezug auf die Nutzung natürlicher Ressourcen. Die Erzeugung von Abfällen bleibt unverändert. Umweltverschmutzungen

und Belästigungen sind nicht zu erwarten. Bedeutende Unfallrisiken und Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das geänderte Vorhaben nicht zu besorgen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Kreisverwaltung, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Zimmer 443, während der Dienststunden eingesehen werden.

Schwelm, 27. Mai 2019

Im Auftrag

gez. Flender